

Satzung

VGB-FORSCHUNGSSTIFTUNG

Fassung vom 28. Juli 2009

VGB-FORSCHUNGSSTIFTUNG
Klinkestraße 27 – 31, 45136 Essen
Postfach 10 39 32, 45039 Essen
Telefon: +49 201 8128 290
Fax: +49 201 8128 306
Internet: <http://www.vgb.org>
E-Mail: res@vgb.org



§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „VGB-FORSCHUNGSSTIFTUNG“. Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Strom- und Wärmeerzeugung durch eine andere Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Daneben kann die Stiftung den in Absatz 2 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Gewährung von Mitteln an Forscher und Forschung betreibende Einrichtungen,
 - b) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Lehre,
 - c) in der Regel jährliche Vergabe des „Heinrich-Mandel-Preises“ in Höhe von 10.000,- Euro für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Strom- und Wärmeerzeugung nach besonderen Richtlinien,
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 1.533.875,64 EURO.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des VGB als dem Vorsitzenden der Stiftung sowie aus zwei weiteren vom Kuratorium zu bestimmenden Mitgliedern, darunter ein Vertreter der Wissenschaft. Die beiden weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (§§ 26, 86 BGB).

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist. Er hat insbesondere die Aufgabe der Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Überwachung der Geschäftsführung.
- (3) Das Rechnungswesen der Stiftung soll alljährlich geprüft werden. Über die Prüfung ist ein Bericht vorzulegen.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von dem jeweiligen Geschäftsführer des VGB wahrgenommen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (3) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt bei der Geschäftsstelle des VGB PowerTech e. V., Essen, Klinkestraße 27 - 31.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des VGB,
 - b) dem jeweiligen ersten stellvertretenden Vorsitzenden des VGB,
 - c) dem jeweiligen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des VGB,
 - d) dem jeweiligen Vorsitzenden des Technischen Beirates des VGB,
 - e) dem jeweiligen Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates des VGB,
 - f) zwei Vertretern der Herstellerindustrie für Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung,
 - g) drei Vertretern der Wissenschaft auf dem Gebiet der Strom- und Wärmeerzeugung.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums zu f) und g) werden vom Vorsitzenden des VGB im Einvernehmen mit dem Vorstand des VGB berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder zu f) und g) soll höchstens fünf Jahre betragen. Das Mitglied des Kuratoriums zu a) führt den Vorsitz im Kuratorium. Im Hinderungsfall tritt an seine Stelle ein vom Kuratorium zu bestimmendes anderes Mitglied des Kuratoriums.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium obliegt:
 - a) den Vorstand in der Erfüllung und Förderung des Satzungszweckes zu beraten und zu unterstützen,
 - b) im Einvernehmen mit dem Vorstand des VGB Leitsätze für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung von Mitteln aus der Stiftung sowie für die Stellung von Aufgaben seitens der Stiftung aufzustellen,
 - c) über die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Beauftragung von Forschern mit Forschungsaufträgen und die Ausschreibung von Wettbewerben zu entscheiden,
 - d) die nach § 5 Abs. 2 zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes zu benennen,
 - e) gemäß § 11 Abs. 1 über die Aufhebung der Stiftung bzw. über Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) den geprüften Jahresabschluss zu genehmigen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - g) Prüfung und Entscheidung über die Vergabe des „Heinrich-Mandel-Preises“.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt – mit Ausnahme bei Beschlüssen über die Aufhebung der Stiftung bzw. über Satzungsänderungen – durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe von am Erscheinen verhinderten Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Vergütungen.

§ 11
Änderung der Satzung und
Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung der Stiftung sowie Änderung der Satzung bedürfen eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes des VGB. Die Auflösung der Stiftung ist der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen, die den als gemeinnützig anerkannten Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer Zweckbestimmung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die als gemeinnützig (im Sinne der Abgabenordnung) anerkannte KRAFTWERKSSCHULE E. V. (KWS) in 45257 Essen, Deilbachtal 199, und zwar in jedem Fall mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbefähigten Genehmigungs- und Zustimmungsbeschlüsse sind zu beachten.